

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching (Bestattungsgebührensatzung – BGS)

Aufgrund des Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

(3) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

(4) Die Aufrechnung von Gebührenschulden mit anderweitigen Forderungen gegen die Gemeinde oder ihre Eigenbetriebe ist nicht zulässig.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde bzw. deren Erfüllungsgehilfen,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen festgelegte Ruhezeiten von 12 Jahren bzw. bei Kindergräber von 7 Jahren:

a) Familiengräber 3fach, 6 Grabstellen	2.234,00 €
b) Familiengräber, 4 Grabstellen	1.455,00 €
c) Einzelgräber, 2 Grabstellen	798,00 €
d) Kindergräber, 2 Grabstellen	389,00 €
e) Urnengräber, 2 Grabstellen	654,00 €
f) Urnengräber, 4 Grabstellen	1.186,00 €
g) Urnennischen, 2 Grabstellen	1.242,00 €
h) Anonymes Urnengrab im Urnenfeld	549,00 €
i) Urnengrab im Gemeinschaftsurnenfeld	555,00 €
j) Baumgräber	1.302,00 €

Soweit das erworbene Nutzungsrecht weniger als 12 Jahre bzw. 7 Jahre beträgt, wird die gemäß § 3 Abs. 1 entstehende Gebühr anteilig aus dem jeweils vorstehenden Gebührensatz errechnet.

(2) Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (vgl. § 17 und § 21 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird ein der Verlängerungszeit entsprechender Anteil der nach Abs. 1 anfallenden Grabgebühr erhoben. Dies gilt für alle Bestattungsarten.

Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts (§ 17 und § 20 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

Eine Rückerstattung von Grabgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. die Benutzung des Leichenhauses	181,00 €
------------------------------------	----------

- | | |
|--|---------|
| 2. kurzfristige Benutzung des Leichenhauses zum baldmöglichsten Weitertransport von Leichen, die nicht dem satzungsmäßigen Benutzungszwang unterliegen
Bei Aufbahrung Gebühr nach Nr. 1 | 90,00 € |
| 3. Urnenaufbahrung bis zur Beisetzung von mehr als zwei Wochen Dauer | 45,00 € |

(2) Für die Bestattung und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Aufbahrung der Verstorbenen oder der Urne in der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör | 54,00 € |
| 2. Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme | 34,00 € |
| 3. Reinigung der Leichenhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume | 63,00 € |
| 4. Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, Durchführen der Beerdigung, Leichenträger, Abfuhr überschüssigen Erdmaterials) beträgt je Grabstätte | |
| für Erwachsene | 726,00€ |
| für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 127,00€ |
| 5. Zuschlag für Tieferlegung (2,00 bis 2,40 m) | 90,00€ |
| 6. Urnenbeisetzung mit Angehörigen | 212,00€ |
| 7. Urnenbeisetzung ohne Angehörige | 161,00€ |
| 8. Urnenbeisetzung in einem Urnenwandgrab mit Angehörige | 212,00€ |
| 9. Urnenbeisetzung in einem Urnenwandgrab ohne Angehörige | 161,00€ |
| 10. Urnenbeisetzung in ein anonymes Grabfeld | 161,00€ |
| 11. Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsurnenfeld | 161,00€ |
| 12. Urnenbeisetzung in einem Baumgrab | 212,00€ |
| 13. Erschwerniszuschlag Wurzeln
zeitl. Mehraufwand pro Person und Stunde | 71,00€ |
| 14. Erschwerniszuschlag Sargübergröße
(Normale Abmessungen: 200 x 70 cm)
Mehraufwand in m3 Aushub | 51,00€ |

15. Erschwerniszuschlag bei durchgefrorenem Boden zeitl. Mehraufwand pro Person und Stunde	71,00€
16. Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, pro betroffenem Bestattungsfall pauschal	270,00€
17. Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Bestattungsfall und Stunde	71,00€
18. Stundenlohn pro Person für besondere Leistungen nach gesonderter Vereinbarung	71,00€

§ 6

Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen

1. Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab innerhalb der Ruhefrist einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	534,00€
2. Wiederbestattung des exhumierenden oder umgebetteten Verstorbenen innerhalb der Ruhefrist, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, überschüssigen Aushub abfahren	584,00€
3. Umbettung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhefrist einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	534,00€
4. Wiederbestattung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhefrist einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, überschüssigen Aushub abfahren	584,00€
5. Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	156,00€
6. Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	156,00€
7. Umbettung einer Urne aus einer Urnennische	103,00€
8. Wiederbestattung einer Urne in eine Urnennische	103,00€
9. Freiräumung eines Urnenerdgrabes je Urne bei Auflassung der Grab- stätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Verlegung in den dafür vorgesehenen Urnenerdring	156,00€
10. Freiräumung einer Urnennische je Urne bei Auflassung der Urnennische und Verlegung in den dafür vorgesehenen Urnenerdring	103,00€

§ 7
Sonstige Gebühren

- | | |
|------------------------------------|---------|
| (1) Fundamentbereitstellungskosten | |
| a) für Einzelgräber | 60,00 € |
| b) für Familiengräber | 88,00 € |
| c) für Kindergräber | 48,00 € |
| d) für Urnengräber | 52,00 € |

Für Fundamente, die im Eigentum der derzeitig an einer Grabstätte nutzungsberechtigten Personen stehen, wird bis zum Wechsel der nutzungsberechtigten Person keine Gebühr erhoben.

- | | |
|---|---------|
| (2) Verwaltungsgebühren | |
| a) Genehmigung von Exhumierungen | 29,00 € |
| b) Genehmigung des Grabmals | 16,00 € |
| c) Graburkunde | 16,00 € |
| d) Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Friedhof
auf Dauer, soweit keine Änderungen in den persönlichen und/oder
betrieblichen Verhältnissen bzw. schwerwiegende Verstöße vorliegen | 116,00€ |
| einmalig | 16,00 € |

(3) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuften, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bemessen.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2011 außer Kraft.

GEMEINDE GILCHING
Gilching, den 31. Januar 2019

Manfred Walter
1. Bürgermeister